

Einwohnergemeinde Auswil



Merckblatt Schülerinnen- und Schülertransport

vom 07. September 2022

gültig ab 01. August 2022

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinden Auswil, welche die öffentliche Schule in Auswil bzw. Rohrbach gemäss Art. 3 Volksschulgesetz besuchen.

An der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1998 wurde beschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler vom Rohrbachberg mit Ausnahme vom unteren und oberen Lang die Schule Auswil zu besuchen haben.

2. Absicht

Dieses Merkblatt bildet die Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen.

3. Grundlagen

- Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern
- Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransport) der Erziehungsdirektion vom August 2015

4. Verkehrsmittel

- Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.
- Ebenso ist der individuelle Schülerinnen- und Schülertransport insbesondere "Elterntaxi" zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.
- Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad gemäss Ziffer 6 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Gesuch hin eine pauschale Jahresentschädigung entrichtet.
- Beim Transport durch die Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden.

5. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

6. Zumutbarkeit der Schulwege

Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer.

Zumutbare Strecke:

Kindergarten:	1.5	Leistungskilometer
1. – 3. Klasse	2	Leistungskilometer
4. – 6. Klasse	5	Leistungskilometer
7. – 9. Klasse	10	Leistungskilometer

Bei der Bemessung der Distanz durch die Schulkommission wird der Fussweg berechnet, also der direkteste Weg und nicht die Strassenkilometer.

Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind Länge und Höhe des Schulweges, Alter des Schülers oder der Schülerin, Gefahren oder Strassen- und Wegzustand einzubeziehen. Diese Aufzählung der genannten Kriterien ist nicht abschliessend. Je nach Situation sind weitere Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel ob ein Kind den Weg alleine oder in der Gruppe gehen kann.

7. Entschädigung

a) Kindergarten bis 6. Klasse

Jahresentschädigungen können gemäss folgender Tabelle geltend gemacht werden:

Leistungs- kilometer	Kindergarten		1. – 3. Klasse		4. – 6. Klasse	
	ab		ab		ab	
	1 Kind	2 Kindern	1 Kind	2 Kindern	1 Kind	2 Kindern
1.50	150	250				
1.60	160	260				
1.80	180	280				
2.00	200	300	150	250		
2.20	220	320	170	270		
2.40	240	340	190	290		
2.60	260	360	210	310		
2.80	280	380	230	330		
3.00	300	400	250	350		
3.20	320	420	270	370		
3.40	340	440	290	390		
3.60	360	460	310	410		
3.80	380	480	330	430		
4.00	400	500	350	450		
4.20	420	520	370	470		
4.40	440	540	390	490		
4.60	460	560	410	510		
4.80	480	580	430	530		
5.00	500	600	450	550	200	300
5.20	520	620	470	570	220	320
5.40	540	640	490	590	240	340
5.60	560	660	510	610	260	360
5.80	580	680	530	630	280	380

Die Leistungskilometer beinhalten die Entfernung in Kilometer plus allfällige Höhendifferenzen: pro 100m = 1 km

Bei mehreren Kindern derselben Familie wird der jeweils höhere Tarif angewendet.

Beispiel

2 Leistungskilometer / 1 Kind im Kindergarten und 1 Kind in der 2. Klasse = Tarif Kindergarten ab 2 Kindern = Fr. 300.00 pauschal als Jahresentschädigung für die beiden Kinder

b) Besuch Gymnasium in anderen Gemeinden

Die Gemeinde Auswil kommt für die Transportkosten auf, wenn der Schulweg nicht zumutbar ist. Insbesondere beim Besuch der Quarta (Gymnasium) im Rahmen des 9./10. Schuljahres. An die Transportkosten für den Besuch der Quarta werden Fr. 500.00 entrichtet.

8. Fristen

Das Gesuch um Transportentschädigung muss jeweils jährlich und **bis spätestens 30. Juni** vor dem neuen Schuljahr bei der Schulkommission Auswil eingereicht werden. Das Gesuchformular wird den Eltern jeweils anfangs Juni zugestellt oder kann auf der Homepage Gemeinde Auswil heruntergeladen werden.

Nach dem 30. Juni eingegangene Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahme: Schülerinnen- und Schülereintritte während des Schuljahres.

9. Genehmigung

Das Gesuch wird durch die Schulkommission Auswil geprüft und bewilligt oder abgelehnt.

10. Auszahlung Transportentschädigung

Bewilligte Transportentschädigungen werden jeweils rückwirkend, nach dem Ende des Schuljahres, ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis Ende Juli.

Bei Zu- oder Wegzug aus der Gemeinde Auswil erfolgt eine pro-Rata-Auszahlung.

11. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 01. August 2022 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.

Auswil, 7. September 2022

Gemeinderat Auswil

Die Präsidentin:
sig. Regula Farner Rachdi

Die Sekretärin:
sig. Gaby Heiniger